



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sören Pellmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Kerstin Griese**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

[buero.griese@bmas.bund.de](mailto:buero.griese@bmas.bund.de)

Berlin, 5. August 2021

**Schriftliche Frage im Juli 2021**

**Arbeitsnummer 391**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

*Kerstin Griese*

Schriftliche Frage im Juli 2021

Arbeitsnummer 391

Frage Nr. 391:

Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den noch kurz vor Ende der Wahlperiode verabschiedeten gesetzlichen Regelungen zur Assistenzmitnahme in Krankenhäuser auch Personen umfasst, die ihre Assistenzkräfte über ambulante Dienste organisieren, und inwieweit zählen diese auch zu den Anspruchsberechtigten?

Antwort:

Die am 24. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung eines § 113 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sieht einen neuen Anspruch von Leistungsberechtigten auf Begleitung und Befähigung im Krankenhaus durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Krankenhausbehandlung vor, soweit dies auf Grund des Vertrauensverhältnisses des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson und auf Grund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist.

Vertraute Bezugspersonen im Sinne der geplanten Vorschrift sind Personen, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen und zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht. Damit können auch Assistenzkräfte, die im Rahmen ambulanter Dienste Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, vertraute Bezugspersonen sein. Und entsprechend können Leistungsberechtigte, die diese ambulanten Dienste nutzen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, auf die Begleitung im Krankenhaus durch diese Personen einen Anspruch haben.